

Rechtsverordnung
zur einstweiligen Sicherstellung

des Naturschutzgebietes

„Am Roten Weg - Berggewann“

Stadt Mainz und Landkreis Mainz Bingen
Vom 24. Juli 2003

Aufgrund des § 27 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3 S. 29), wird bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 21 LPfIG verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung „Am Roten Weg - Berggewann“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist etwa 330 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Heidesheim und Wackernheim, Verbandsgemeinde Heidesheim im Landkreis Mainz-Bingen, sowie der Gemarkung Finthen, Stadt Mainz.

Die Grenze des NSG verläuft, beginnend im Südwesten am gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke Gemarkung Wackernheim, Flur 10 Flstk. 96/3 und 37/2 sowie der L 419 Flstk. 111/3 und 19/3 entlang der gemeinsamen Grenze der beiden erstgenannten Grundstücke in nördlicher Richtung bis zum Weg Flstk. 113/6, überquert diesen entlang seiner Ostgrenze und folgt dann seiner Nordgrenze in westlicher Richtung bis zur nach Norden abgehenden Grenze des Grundstücks Flstk. 63/4. Dieser folgt sie bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Südgrenze des Grundstücks Flur 11 Flstk. 218, verläuft auf dieser gedachten Linie bis zum Auftreffen auf das vorgenannte Grundstück und umfährt die Grundstücke Flst. 218, 220 und 221 entgegen dem Uhrzeigersinn bis zum Auftreffen auf den Streichweg, Flstk. 385/1, überquert diesen bis zum gegenüberliegenden nordöstlichsten Grenzpunkt des Steinbergwegs, Flst. 250/2 und führt entlang dessen Nordgrenze bis zum Bergweg, Flstk. 519/5. Diesem folgt sie zuerst entlang der Nordostseite, überquert ihn zu dem Grundstück Flst. 294 gegenüberliegenden Grenzpunkt auf gedachter Linie und folgt dann seiner Nordwestseite bis zum Auftreffen auf den Weg Gemarkung Heidesheim, Flur 17, Flst. 43/3. Von hier aus folgt sie der Gemarkungsgrenze zwischen Heidesheim und Wackernheim bis zur abgehenden Flurgrenze der Fluren 17 und 18 der Gemarkung Heidesheim und verläuft entlang dieser und anschließend weiter entlang der Nordgrenzen des Bruderweges, Flur 18, Flstk. 95/3, des Weges Flstk. 108/1 und der Grundstücke Flur 2 Flstk. 177/5 und 194/3 bis zum Weg „Sandmühle“, Flstk. 197/3, überquert

diesen auf gedachter Linie zum südwestlichsten Grenzpunkt des Grundstücks Flstk. 198/1 und folgt der Nordostgrenze des Weges Flstk. 197/3 bis zum Finther Weg Flstk. 204/2.

Diesen überquert sie in gedachter Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Weg „Sandmühle“ Flstk. 280/3 und folgt den Nordgrenzen des Finther Weges Flur 2 Flstk. 204/2 und Flur 21 Flstk. 169/3 und 32/2 und der Heidesheimer Straße Gemarkung Finthen, Flur 9, Flst. 241/2.

Diese überquert sie in gedachter Linie zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Wegs Flstk. 22/2, um dessen Südwestgrenze, der des Wegs Flur 10 Flstk. 85/3 und der der Uhlerbornstrasse Flur 1 Flstk.1308/4 – dabei den Karcherweg Flur 10 Flstk. 87/2 in gedachter Linie überquerend – bis zur abgehenden Ostgrenze des Grundstücks Flstk. 473 zu folgen. Von hier aus verläuft sie weiter entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flstk. 473, 1309/4, 409, 408 und 372, dann zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 372, von dort in gedachter Linie zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 374/1, dessen Ostgrenze und der des Flurstücks 375/1 folgend zum nördlichsten Grenzpunkt des Wegs Flstk. 1393 und folgt dessen Westgrenze bis zur L 419. Der L 419 folgt sie in Westrichtung durch die Fluren 1, 10, 11 und 12 der Gemarkung Finthen sowie Flur 9 und 10 der Gemarkung Wackernheim bis zum Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines durch Obstbau geprägten und durch naturnahe Flächen oder Elemente wie Streuobstbestände, Halbtrocken- und Sandrasen, magere Wiesen, Raine, Strauchbestände, Hecken, Baumgruppen und Einzelgehölze strukturierten Kulturlandschaftsbereiches

- als Lebensraum von dafür charakteristischen, seltenen oder vom Aussterben bedrohten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten insbesondere Vögeln
- als Teilbereich des aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) vom Land Rheinland-Pfalz ausgewählten und am 6.Dezember 2002 bekannt gemachten besonderen Europäischen Vogelschutzgebietes „ Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“, zu dessen besonderen Schutz und zur Gewährleistung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die darin zu schützenden Arten
- als Bestandteil bzw. Kontakt- und Pufferzone und zur Lebensraumergänzung des Kalkflugsandgebietes Mainz-Ingelheim, einem für Deutschland einmaligen Biotopsystem mit Biotop- und Artenvorkommen, die zum Teil nach der Flora- Fauna- Habitat-Richtlinie zu schützen sind
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

§ 4

Verbote

Im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landesplatz oder als Garten oder Gewässer oder für ähnliche Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche ohne Zustimmung der oberen Landespflegebehörde zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen;
9. das bestehende, die Lebensraumfunktion und die übrige in § 3 genannten Schutzwürdigkeit der Landschaft bedingende Mosaik aus naturnahen Flächen oder Elementen und obstbaulich geprägten Flächen zu beseitigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen;
10. Giftködern, Bodengiften oder Netzen anzuwenden;
11. Landschaftsbestandteile wie Einzelgehölze, Baumgruppen oder andere in § 3 genannte naturnahe Flächen oder Elemente zu beseitigen oder zu schädigen;
12. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
13. wildwachsende Pflanzen aller Art oder Teile davon einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
15. Tiere oder Pflanzen einzubringen;
16. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitzwecken zu nutzen;
17. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder jede Art von Verunreinigungen vorzunehmen;
18. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;

19. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder außerhalb einvernehmlich mit der Landespflegebehörde abgestimmter Wege zu reiten;
20. Lärm zu verursachen, Modellflug, Modellfahrzeuge, Drachen oder Geländesport zu betreiben oder mit Fahrzeugen außerhalb zugelassener Wege und Plätze zu fahren oder zu parken;
21. Volksläufe, Rallies, Feste oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

- (1) Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind im Rahmen
 1. der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und für die Bewässerung von Obstanlagen, für den Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart - die Bestimmungen der Eingriffsregelung des Landespflegegesetzes (§§ 4-6) und zur Verträglichkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt - ;
 2. der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt, und zur Anlage einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als zwei Sitzgelegenheiten, deren Standorte mit der Landespflegebehörde abgestimmt sind;
 3. der ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung der Wege, Leitungen und sonstigen Anlagen, die zulässigerweise errichtet wurden; ferner für die Trinkwassergewinnung im bisherigen Umfang;
 4. des Baus und Betriebs des planfestgestellten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges nördlich der L 419;
 5. für die in Planung befindliche Erweiterung des Atrium-Hotels, soweit sie in dem dafür erforderlichen Verfahren zugelassen und einvernehmlich mit der oberen Landespflegebehörde abgestimmt wird.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 aufgeführten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Verlängerung – 2 Jahre.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Juli 2003
- 42/553-231 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Otfried Baustaedt
Abteilungsleiter